Urkunden.

I. Schreiben an den Grafen von Oettingen, Vicedechant bei der Domkirche in Köln.

Köln den 20. Juny 1780.

Hochwürdig, hochgeborner Reichsgraf! Da Se. Churfürstlichen Gnaden von Köln den Entschluß genommen haben, bei Einem hiesigen Hochwürdigen Domkapitel, mittelst Deputation, und förmlichen Anschreibens, in herkömmlicher Art, einen Coadjutor zu verlangen, so erlauben Ew. Hochwd. und Hochgebn., daß ich die Ehre habe anliegendes Originalschreiben Sr. Königlichen Hoheit, des Durchlauchtigsten Hn. Erzherzogs Maximilian, aus eigenem höchsten Auftrage, und zufolge deshalb bei Einem hohen Domkapitel gebührend eingereichten Beglaubigung gehorsam anzulegen, worinn Se. Königliche Hoheit E. H. H. um Hoch Ihre vermögende Wahlstimme, bei vorliegendem Coadjutor Geschäft nunmehr selbst gebührend ersuchen und sich bis zu diesem Zeitpunkt vorbehalten haben, Höchst Ihre Wünsche und Gesinnungen welche niemal einen andern Zweck haben werden, als das Beste der Kirche und des Landes, und Verbindung des mit einem Hochwd. Domkapitel zu unterhaltenden ununterbrochenen Vertrauens, einem jeden Hn. Domkapitularn insbesondere, nach der ihm gebührenden Achtung unmittelbar vorzulegen.

Es würde mich sehr erfreuen, wenn Ew. H. und H. durch eine gewierige Antwort mir die Veranlassung zu geben belieben wollten, dem Durchlauchtigsten Erzherzog eine Höchst Ihnen gewis sehr vergnügende Nachricht zu melden.

Von meiner Seite bitte ich, Sich der Gesinnungen jener vollkommenen Hochachtung versichert zu halten, mit der ich bin Ew. Hochw. und Hgebn. gehorsamer Freund. (gez.) Metternich-Winneburg*).

*) Franz Georg, erster Fürst von Metternich, geb. zu

Einlage.

Monsieur! Son Altesse Electorale de Cologne étant decidée à proposer une Coadjutorie au Chapitre de Cologne, c'est de Son agrément préalable, que je vous prie, Monsieur, de vouloir bien m'être favorable, lorsqu'il en sera question. J'espère, que Vous voudrez bien concourir au succes des intentions de S. A. Ele., et m'accorder Votre Voix à cet effet, ainsi que Vos Conseils par la Suite, dont Vous pouves compter, Monsieur, que je ferai toujours le plus grand Cas. Je Vous en aurai beaucoup d'obligation, et je tacherai de justifier Votre Suffrage, et de Vous donner personnellement toutes les preuves possibles de ma gratitude, et de la parfaite estime, avec laquelle je suis, Monsieur, Votre tres affectionné Maximilien Coadjuteur de L'ordre Teutonique.

Vienne le 29. Mai 1780.

II. Schreiben Kaisers Joseph II. an den Grafen von Oettingen.

Ehrsamer, Hoch- und Wohlgeborner lieber Andächtiger! Mir ist nicht nur von Eurem Erzbischofen des

---

Koblenz den 2. Mai 1746, Vater des jetzigen Fürsten, vermählt am 9. Jan. 1771 mit der Gräfin Beatrix von Kagenegg, trat 1774 in österreichische Staatsdienste und bekleidete kurz nacheinander die Stellen eines Kaiserl. Königl. außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten, Ministers bei dem niederrheinisch-westphälischen Reichstage, so wie an den Höfen von Mainz, Trier und Köln. Für die glückliche Leitung der fraglichen Coadjutorwahlen in Köln und Münster wurde er mit dem Großkreuze des Königl. und ungarischen St. Stephan-Orden belohnt.

Churfürsten zu Cölln Lbdn., sondern auch von Euerm Dechanten und Kapitel in Unterthänigkeit berichtet worden, aus was Ursachen vorgedachte Se. Lbdn. sich bewogen finden, bey Dero Lebzeiten einen Coadjutorn und künftigen Nachfolger am Erzstift Köln zu verlangen, und daß zu solcher Wahl der 2. Tag des Monats August bestimmt seye.

Indem Ich nun hierzu als Meinen Kaiserlichen Commissarium den Hoch- und Wohlgebornen, Meinen wirklichen Kaiserlichen Geheimerath, Kämmerer und des Reichs lieben Getreuen, bevollmächtigten Minister an denen Kur-Mainz, Kur-Trier und Kur-Köllnischen Höfen, auch im niederrheinisch-Westphälischen Kreise, Franz Georg des heil. R. R. Grafen von Metternich-Winneburg und Beilstein abzuschicken entschlossen; so habe Ich demselben mitaufgegeben, diesfalls Meine gnädigste Meinung Euch zu eröffnen und darüber insbesondere sich mit Euch nach der bereits von Euch willfährig erklärten Gesinnung zu vernehmen, in der gnädigsten Zuversicht, daß gleichwie dabei mein Kaiserliches Verlangen vorzüglich auf das Beste der Religion, der Kirche, und Rechtsverfassung, auch des Erzstifts insbesondere gerichtet ist, also auch Ihr solches nebst andern Mitkapitularn Eurer guten Einsicht und Devotion nach eifrig zu befördern, Euch völlig und beflissen erzeigen werdet, damit besagte Wahl zu dem abgezielten löblichen Zwecke, nämlich zur Ehre Gottes, zum Nutzen der Kirche, und des deutschen Reichs Wohlfahrt ausschlagen möge.

Ich gesinne daher an Euch gnädigst, vorgemeltem Meinem Kaiserlichen Wahlkommissar nicht allein vollkommen Glauben beizumessen, sondern auch gegen ihn Euch also zu erklären, wie Mein gnädigstes Vertrauen auf Euch desfalls gestellt ist; dahingegen Ihr wiederum versichert seyn könnet, daß ich solches gegen Euch zu

erkennen unvergessen seyn werde. Indessen Ich Euch mit Kaiserlichen Gnaden wohlgewogen verbleibe.

Petersburg den 11. Julius 1780.

(gez.) Joseph.

Dem Ehrsamen Hoch und Wohlgebornen, Unserm lieben Andächtigen Franz Wilhelm des heil. R. Reichs Grafen von Oettingen-Baldern, Vicedechant des Erzstift Köln *).

III. Max Franz feiert das heil. Pfingstfest in Köln.

Nach einer gleichzeitigen Beschreibung wörtlich mitgetheilt.

Die an dem heutigen h. Pfingstfeste vor sich gegangene Feierlichkeit (am 15. Mai 1785) wird uns auf immer schätzbar und unvergeßlich bleiben. Da Seine Kursl. Dchlcht, unser Hochwürdigster Erzbischof und Landesherr, diesen Tag zur Begehung Dero ersten Pontifical-Amtes in hiesiger Domkirche bestimmt hatten, so trafen Höchstdieselbe von Dero Schlosse Augustusburg, unter dreimaliger Abfeuerung der Kanonen von unsern Stadtwällen, um 7 Uhr Morgens an dem Severinsthor ein, wo Höchstdenselben von den H. H. Bürgermeister von Stattlohn und von Kerich, dem Stimmmeister von Bianco, und dem ältesten Syndik von Eschenbrenner, welcher eine zierliche Anrede that, das Bewillkommungs-Kompliment abgestattet, sodann der Ehrenwein präsentirt wurde. Se. Dchlcht verfügte sich dem-

*) Graf Oettingen, ein sehr gelehrter Herr, erhielt zuletzt die Würde eines Domprobsten; er starb 1798. Ihm zur Seite stand ein tüchtiger Jurist, der Domsyndik Heinrich Joseph Bollig. Ausser der Stelle eines Rathes beim Domkapitel war er zugleich churkölnischer Hofrath und bei dem churfürstl. hohen weltlichen Gericht in Köln verdienter Schöffe. Mit den vaterländischen Institutionen genau bekannt, wurde sein am 24. März 1805 erfolgter Tod allgemein bedauert.

nächst nach dem kölnischen Hofe, allwo die Herrn Minister, oberste Hofämter und der Adel die höchste Ankunft erwarteten. Von da bis in den Dom war das Stadtbataillon aufgestellt. Gegen 10 Uhr wurden alle Glocken in der ganzen Stadt geläutet, wornach alsdann die in der hohen Domkirche versammelte gesammte Klerisei mit acht infulirten Aebten und den Prälaten der Stiftskirchen, ihrer Ordnung nach, Se. Kursl. Dchlcht einführten. Unter diesem feierlichen Aufzuge und Vortretung des so zahlreich als glänzenden Hofstaates, wie auch Vortragung des Kursl. Schwerdts und Bischofsstäbe, erhoben sich Seine Kursl. Dchlcht. in erzbischöflicher Kleidung nach der hohen Domkirche, allwo Höchstdieselbe von dem hohen Domkapitel mit dem erzbischöflichen Kreuze und Fahnen an dem Hauptthore empfangen, incensirt, und zu den hh. drei Königen geführt wurden. Nach verrichtetem Gebete, legten Höchstdieselbe den erzbischöfl. Kirchenornat an, und begingen das feierliche Hochamt, bei dessen Haupttheilen die in der Nähe aufgestellten Böller losgebrannt wurden. Hiernach erhoben sich S. Kursl. Dchlcht, unter Vortretung der ganzen Klerisei und des gesammten Hofstaates, durch die Domkirche und das erzbischöfl. Seminar nach der vor dasiger Pfarrkirche zu St. Johann eigends zu dem Ende errichteten Tribüne, und ertheilten, nach abgelesener päplichen Bulle, dem versammelten fast unzähligen christlichen Volke, vermöge der von Papst Pius VI. unter dem 6. Aug. 1784 verliehenen Gewalt, feierlichst den erzb. Segen mit Ablaß, während welcher hoher Verrichtung die Kanonen nochmals um die ganze Stadt abgefeuert wurden. Hierauf ward der ambrosianische Lobgesang musikalisch abgesungen, wornach Se. Kursl. Dchlcht nach ihrem Hofe in der Trankgasse, wie bei der Einführung, zurück begleitet wurden. Die allda zubereitete kurfürstliche Tafel, an welcher der

päbstliche Nuntius, Herrn von Bellisomi, wie auch die auswärtigen H. H. Gesandten Exzellenzen, nebst den in Köln anwesenden hohen Domkapitularn und Domizellaren, sich einfanden, bestand aus einigen vierzig Gedecken, und waren, außer dieser, noch zwei Marschalls- und eine Dritte Tafel zubereitet. Gegen sechs Uhr Abends erhoben sich Se. Kurfürstliche Dchlcht, unter wiederholter Abfeuerung der Kanonen auf den Wällen Kölns nach Dero Lustschloß Augustusburg zurück, und hinterließen in unsern gerührten Herzen Ehrfurcht und Liebe gegen einen Fürsten, den die späteste Nachwelt noch segnen wird.

IV. Urkundliche Erklärung des Erzbischofen Max Franz hinsichtlich der päpstlichen Nuntien.

Max Franz von G. G. Erzbischof zu Köln ꝛc. ꝛc. ertheilen allen unserer oberhirtlichen Sorgfalt anvertrauten Gläubigen unsern erzbischöflichen Segen.

Nachdem Uns von Unserm Vikariate die Nothwendigkeit, bei bevorstehender Fastenzeit in dem Abstinenzgebothe zu dispensiren unterthänigst vorgestellt worden; Wir auch die angeführten, dahin abzweckenden Gründe reiflich erwogen und dieselben erheblich, dringend und den gegenwärtigen Bedürfnissen angemessen gefunden haben, so sind wir gnädigst entschlossen, im Namen der Kirche, als eine wohlthätige Mutter, für diesmal von der Strenge des Gesetzes abzuweichen und die nöthigen Dispensen zu ertheilen.

Da wir jedoch seit dem, in Betreff der Ehedispensen von dem Erzbischofe von Damiat gewagten Schritte nicht gesichert sind, ob man nicht auch in diesem Falle die, den Bischöfen von Christo verliehene Gewalt zu lösen und zu binden anfechten wolle, um denselben auch dieses,

eben so gegründete Recht zu bestreiten, Unsere, blos aus Liebe gemachte Verfügung den Untergebenen verdächtig zu machen, und unter gehässigen Farben vorzustellen; so halten wir es für Hirtenpflicht, die Seelsorger des Erzstifts hierüber zu unterrichten, damit sie in ihrem Gewissen überzeuget, auch andere, bei denen die ungewöhnlichen, in der Kirchengeschichte unerhörten Schritte des Erzb. von Damiat einigen Eindruck gemacht hätten, diesfalls belehren, und ihnen alle Gewissens-Beängstigung heben können.

Es ist eine bekannte Wahrheit, daß die Gewalt der Bischöfe unmittelbahr von Christo herrühre, keineswegs aber blos von der Willkühr des Römischen Stuhles abhange, nach dessen Gutdünken die Bischöfe blos zur Theilnehmung an der oberhirtlichen Sorgfalt berufen würden. Wie sehr diese Wahrheit in dem Evangelium gegründet sei; wie sehr sie mit der beständigen, und sich nie widersprechenden Ueberlieferung der Kirche übereinstimme; wie gemäß sie selbst den ergangenen Bekenntnissen der Römischen Päbste sey, kennt Jedermann, der in der Kirchengeschichte erfahren ist. Wir wollen daher die vielen Texte, Beispiele, Urkunden und Beweise nicht wiederhohlen, die ihr selbst in den heiligen Büchern a), in den Sammlungen der Konzilien b), und den Vätern der Kirche c) finden werdet. Nur wollen Wir auch hier die Entscheidung der Kirchenversammlung zu Trient anführen, welche sich in Betreff der Bischöfe ganz bestimmt mit den Worten des Verfassers der Apostelgeschichte also ausdrücket d) ut attendentes sibi et universo gregi, in quo spiritus sanctus posuit eos regere Ecclesiam Dei, quam acquisivit sanguine suo, sicut apostolus praecepit, in omnibus laborent, et ministerium suum impleant.

Wie groß, wie ausgedehnt und wie ehrwürdig, die

Gewalt der Bischöfe sey, haben in den blühendsten Jahrhunderten der Kirche unter andern zwei der heiligsten und größten Päbste bezeuget: Ein H. Leo und Gregor der Große, zwei unverwerfliche Zeugen, welche die Vorzüge ihres Stuhles eben so wohl, als auch die bischöflichen Gerechtsame kannten. Unter diese bischöflichen Rechte ward nun auch von jeher die Befugniß gerechnet, die Strenge der kirchlichen Gesetze in einzelnen vorkommenden Fällen zu mildern, und „dasjenige, um uns der Worte eines heil. Bernards zu bedienen, was aus Liebe verordnet war, in besondern Fällen zu unterlassen, oder in etwas Schicklicheres zu verwandeln, wenn es die Liebe erforderte."

Beispiele hiervon liefert uns die Geschichte verschiedener Jahrhunderte; so dispensirte der heil. Athanasius in zwei allgemeinen Kirchengesetzen mit einemmale. Theodoret, versichert uns, daß viele durch ihre Lehre und Wissenschaft berühmtesten Bischöfe sogar in solchen Gesetzen dispensirt haben, die von den Aposteln herrührten. Eine ähnliche Abweichung von einem allgemeinen Kirchengebothe erlaubte sich der heil. Augustin, wie er selbst von sich in seinem 209 Briefe bezeuget. Nicht minder wurde noch im 11ten Jahrhunderte in der Provinz von Tours in einem sehr nahen und verbothenen Grade eine schriftliche Dispens aus bischöflicher Gewalt ertheilet.

Prätextat, Erzb. von Rouen, übte, nach dem Zeugniß Gregors von Tours eben dieselbe Gewalt über einen merovingischen Prinzen im 2. Grade der Verwandtschaft aus; und Poppo, Erzb. von Trier, ertheilte im J. 1036, nachdem er vorher Unsern Vorfahr Pilgrim um Rath gefragt, eine Dispens in Ehehindernissen aus ordentlicher bischöflicher Macht. Diese Gewaltausübung erhielt sich bei verschiedenen Bischöfen bis Heute um so mehr,

als, wie einer der angesehensten Schriftstellern Frankreichs sagt: „man weder in dem kanonischen Gesetzbuche, noch in den Concilien von Trient liest, daß die Ehedispensen dem heil. Stuhle jemahls vorbehalten worden seyn."

Auch konnte die Einführung der sogenannten Facultäten quinquennalium den von Gott herstammenden bischöflichen Rechten nichts entziehen, indem es allgemein bekannt und hergebracht ist, dieses bloß als eine Ehrerbietigkeitsbezeugung gegen den päpstlichen Stuhl zu betrachten, und, indem darin mehrere Gegenstände enthalten sind, welche, falls es in des Pabstes Willkühr stände solche zu versagen, zu großen Unordnungen Anlaß geben würden. Wie sollen z. B. Seine päbstl. Heiligkeit von den Local-Umständen, welche die Fasten für diesesmal zu mildern nöthig machen, in Zeiten und zuverläßig nach jeder Diözes unterrichtet werden? und warum sollten sie nicht lieber die Erkenntniß der Nothwendigkeit und Ertheilung der Dispensen in den Händen der von Gott bestellten rechtmäßigen Hirten, als der von Rom ernannten Miethlinge sehen? Ohne den Unterschied von Nation, Lokalkenntniß, Erkenntlichkeit, Anhänglichkeit, Stabilität u. d. m. zwischen beiden zu berühren; so zeiget uns unser göttlicher Lehrmeister, der untrüglichste Menschenkenner, in dem Evangelium deutlich in den Worten: bonus Pastor animam suam dat pro ovibus suis, Mercenarius autem fugit, quia Mercenarius est, et non pertinet ad eum de ovibus etc. Laut dieser römischen Fakultäten dispensirten die Bischöfe stets in Fällen, wo die Parteien arm sind, und welches Kirchengesetz unterscheidet solche von Reichen, und was kann der Geist und der Zweck eines solchen Unterschiedes sein? Daher ward auch immer in denjenigen Fällen, wo der Rekurs nach Rom zu beschwerlich war, diese Gewalt von den Bischöfen ausgeübet.

Dieses war der Zustand der Sache bis auf die neuern Zeiten, in welcher der unglückliche Abfall des Erzb. Gebh. Truchses Seine päbstl. Heiligkeit nöthigte, einen eigenen Nuntius nach Köln zu senden. Seit dem fieng man an, die Dispensationen bei ihm nachzusuchen, und, da dieser Rekurs die äußerst beschwerliche Erhaltung der Dispensationen sehr erleichterte, wendete sich Jedermann, mit Vorbeigehung seines rechtmäßigen Oberhirten, an denselben. Es war aber eine nöthige Folge, daß, so wie die Gerichtsbarkeit der Nuntien im deutschen Reiche aufhörte, Unser Vaterherz erwachen und zugleich die Besorgniß in Uns entstehen mußte, man möchte denen, um Hilfe, und Erleichterung Rufenden die Dispens-Erlangung zu sehr erschweren. Wir hielten Uns daher an dem alten Gebrauche, und der steten Gewohnheit mehrer deutschen Bisthümer; an den Lehren der bewährtesten deutschen Kanonisten, mit welchen selbst die gemeinen Rechte übereinstimmen. Wir berechneten die Grade der Verwandtschaft immer nach dem entferntern. In beschwerlichen, bedenklichen Fällen aber wandten Wir Uns mehrmal an Seine päbstl. Heiligkeit und ließen ohne Belästigung der Parteien durch Unseren Agenten das Nöthige besorgen und es war Uns eine der angenehmsten Pflichten, in Fällen, wo Wir die Nothwendigkeit, oder den Nutzen einsahen, den Parteien die so sehr gewünschte Dispens ohne große Kosten zu verschaffen. Seine päbstl. Heiligkeit haben auch gegen diesen das Beste der Religion, und das Heil Unserer Diozesanen, allein bezielenden Weg nie das mindeste Mißfallen geäußert, vielmehr Uns mit aller ihrem liebvollen Charakter eigenen Bereitwilligkeit dabei väterlich unterstützet. Wie unvermuthet mußte Uns also der diese Ruhe störende Streit des Erzbischofes von Damiat auffallen? welcher auf eine ganz unerhörte, in der Geschichte beispiellose

Art, ohne vorgehende Anfrage bei dem rechtmäßigen Oberhirten, ja geflissentlich in dem Augenblicke, da Uns ein anderes Hirtenamt von Unserer Erzdiözes entfernte, an die sämmtlichen Seelsorger Unserer Diözes gedruckte Befehle ergehen zu lassen, sich erlaubte. Ohne die verschiedene in dieser Druckschrift enthaltene Allegata zu berichtigen, ohne von den ungeziemenden und frevelhaften, sich am Schlusse befindenden Ausdrücken einige Meldung zu thun, so hätten Wir jedoch gedachtem Titular Erzbischofe in der Geschichte der christlichen Kirche sowohl, als in den geistlichen Rechten mehr Kenntniß zugetraut, als daß er in einem fremden Kirchsprengel, ohne Bewilligung des Ordinarii einige Gerichtsbarkeit auszuüben wagen sollte. Die öftern und mächtigen Beschwerden, so wider derlei an keinen Sitz gebundene Bischöfe, und ihre gefährlichen Eingriffe geführt wurden, wie auch die von den Concilien dagegen genommenen Maaßregeln konnten ihm doch nicht unbekannt seyn und, wenn ihm auch irgend eine Macht zugestanden hätte, Unser Verfahren zu verbessern, so hätten wir doch billig von einem geistlichen Mitbruder jene von Christo selbst bestimmte stufenweise Ermahnungsart erhalten sollen und er hätte daher die Abstellung dieses vermeintlichen Misbrauches der bischöflichten Gewalt nicht bei den untergeordneten Pfarrern, sondern bei den Bischöfen und deren Vikariaten suchen müssen. Hat nun der Erzb. von Damiat dieses alles wissentlich verabsäumt, so können Wir nach der Art, wie er seine Schrift verbreitet hat, nicht anders schliessen, als daß ihr Zweck gewesen sei, die untergebenen Seelsorger wider ihre rechtmäßigen Oberhirten aufzuwiegeln; das wechselseitige Vertrauen zu trüben, und die hierarchische Ordnung zu zerstören. Gott, dessen heil. Geist stets über seine Kirche wachet, hat aber ein solches Werk, welches nur vom Geist der

Finsterniß und Zwietracht entstehen konnte, nicht zur Erfüllung bringen lassen. Noch hören die Heerden die Stimmen ihres rechtmäßigen Hirten, noch bestreben sich die Seelsorger durch Zurückschickung dieser Schrift, ihre Vereinigung mit ihrem Bischofe und durch denselben mit der allgemeinen Kirche und dessen Oberhaupte, dem Pabste, öffentlich an Tag zu legen. Mit welcher inniger Rührung sehen Wir aus diesem Betragen Unserer Geistlichkeit, wie sehr das wechselseitige Vertrauen und die daraus entstehende Einigkeit derselben mit ihrem Bischofe sich mehr und mehr befestige. Wir sehen die alte Kirchenzucht wieder aufleben, und mit ihr die blühenden Tage der ersten Kirche zurückkommen.

Lasset Uns denn Gott preisen und danken, lasset Uns mitwirken, und das Unsrige beitragen, damit solche Wünsche in Erfüllung gehen mögen. Der Eifer der Seelsorger verdoppele sich in diesen heiligen Zeiten in Belehrung ihrer Pfarrgenossen, hauptsächlich jener Unschuldigen, die sie zuerst dem Tische des Herrn zuführen, in Ausübung der Seelsorger-Pflichten und deren vorzüglichsten, der Menschenliebe. Der tröstliche Gedanke stärke euch stets, daß Gott, der Belohner alles Guten, eure mindesten Thaten sehen, und den von ihm verheißenen Beistand seiner Kirche nie entziehen werde et portae inferi non praevalebunt adversus eam. Gegeben Münster d. 4 Febr 1787.

(gez.) Maximilian Franz.
Erzbischof und Kurfürst.

Vorstehender Erzbischöflicher Unterricht wird in Gefolg gnädigsten Kurfl. Befehls sämmtlichen Stifts- und Landdechanten, geistlichen Commissarien, wie auch Seelsorgern zu ihrer mehrern Ueberzeugung und Belehrung, wie auch nöthigenfalls zu Hebung deren durch den ungewöhnlichen und in der Kirchengeschichte unerhörten

Schritt des Erzbischofen von Damiat bei einem oder andern vielleicht erweckten Gewissens-Beängstigungen hiermit mitgetheilet, und soll selbiger nicht affigirt, noch von den Kanzeln verkündet werden. Signatum Köln den 9. Febr. 1787.

(gez.) J. P. von Horn-Goldschmidt Vic. Gen.
M. J. Leinen, protonot. in spiritualibus*).

V. Letztes Schreiben des Kurfürsten Max Franz an seine Unterthanen.

Die von dem Anfange unserer Regierung an von den gesammten Unterthanen unsers Erzstifts empfangenen Beweise ihrer Liebe und Anhängigkeit haben seit dem unglücklichen Moment der Trennung, welche nur die Folge des Krieges nothwendig machen konnte, uns eben so sehr verpflichtet, alle in unseren Kräften liegende Mittel anzuwenden, um den frohen Augenblick der Wiedervereinigung mit ihnen zu beschleunigen, als sie uns zu der sichern Erwartung berechtigt haben, sie nur von diesem Geiste beseelt bei unserer Rückkunft wieder zu finden.

Wenn wir in Ansehung dieser Pflicht die große Beruhigung fühlen, zur Beförderung des von uns so sehnlichst gewünschten Zweckes alles erschöpft zu haben, was unsere Verhältnisse nur immer möglich machten; so genießen wir derselben um so mehr, als wir in allen Gelegenheiten während dieses ganzen Zeitraumes die in unserm Herzen über alles werthe Erfahrung gemacht haben, daß unseres Erzstiftes gute Bürger, nicht die Mehrheit blos, sondern beinahe derselben Allgemeinheit, auch mitten im

*) Vgl. Consistorial-Anmerkungen über den cöllnischen Erzbischöflichen Unterricht vom 4. Hornung 1787. Herausgegeben von Gotthelf Joseph van den Elsken, Landdechant der Christianität Neustadt. Düsseldorf bei Kaufmann 1787. 8.

Gewühle des Krieges, mitten im Drange der Umstände, und aller verführerischen Versuche ohngeachtet, diesen ihren erprobten Gesinnungen treu geblieben, überall teutsche edle Denkungsart bewiesen und gezeigt haben, daß Wir, und die Verfassung ihrer Väter ihnen werth waren.

Es ist eine der angenehmsten Pflichten, die wir zu erfüllen haben und durch diese öffentliche Erklärung zu erfüllen glauben, daß wir mit dem Betragen der Bewohner unseres Erzstifts gegen uns, und gegen das gemeinschaftliche Vaterland, nicht blos zufrieden zu sein, alle Ursache haben, sondern daß sie dadurch Uns unvergeßlich geworden sind.

Zwar haben seit kurzem einige, zum Theil noch unbekannte, im Dunkeln herumschleichende Menschen, die das Licht scheuen, welches doch mit dem Beglücken seiner Mitmenschen so verträglich ist, das traurige Geschäft übernommen, die frohe Aussicht des mit Gotteshilfe bald zu erhaltenden, der ganzen Menschheit so nothwendigen Friedens zu trüben; durch Mittel, die der Redliche nicht kennt, und die der redliche Freund seiner Mitbürger verabscheuet, suchen sie zwar die alles beglückende Harmonie zwischen Uns und unsern Unterthanen zu zerstören; sie bestreben sich, Uns aus dem Herzen unserer Treuen zu verdrängen und diese durch Handlungen dem Unsrigen fremd zu machen; mit einer Thätigkeit, die gewiß nicht die Zustimmung ihres Gewissens hat, suchen sie die Ruhe ihrer Nebenmenschen durch Folgen, die nicht zu übersehen sind, zu unterbrechen, sie durch Vortheile, die nicht in ihrer Macht stehen, nur auf Kosten des Eigenthums Anderer, die auch ihre Mitbürger sind, für eine Trennung aus dem gemeinsamen Reichsverbande empfänglich zu machen, welche seit Jahrhunderten ihren Wohlstand gesichert, ihre Zufriedenheit begründet hat; aber wir sind unbesorgt über den Erfolg dieser Bemühungen. Unsere Unterthanen können der Gewalt unterliegen, können genöthiget werden, den Umständen

nachzugeben, aber nie, dafür bürget uns ihr Sinn, werden sie Unser vergessen, nie werden sie vergessen, daß sie Deutsche sind. Es ist Uns vorzüglich tröstlich, daß es grade nur wenige Deutsche sind, die ihres Namens müde, und ihres Vaterlandes uneingedenk, jene zu bestimmen suchen, Verräther an sich selbst zu werden: und nur das bekümmert Unser Gemüth, daß die Gutgesinnten, eben weil sie diesem Verrathe, welchen selbst der Feind, dem Moralität und allgemeine Ruhe noch etwas sind, verachten muß, kein Gehör gegeben, vielleicht für den Augenblick durch den Druck des Krieges und des davon unzertrennlichen Dranges mehr belastet, ihn härter als je fühlen werden, und daß um dieses zu hindern, hier die Kräfte unseres Willens nicht die Gränzen unserer Wünsche erreichen. Allein Standhaftigkeit, Ausdauer gegen unvermeidliche Uebel hat Unsere Unterthanen bisher ausgezeichnet: Vertrauen auf Gott wird sie noch für die kurze Dauer des Elendes stärken; die alles anordnende Vorsehung wird auch diesem Uebel ein Ende machen und Wir werden nichts unversucht lassen, was diesen beglückenden Zeitpunkt herbeiführen kann. Alsdann wird es unsere angelegentlichste Sorge seyn, die Wunden des Krieges zu heilen, zu welchem Ende es schon jetzt unser dringendster Wunsch ist, daß die hiezu im Lande noch vorhandenen Mittel nicht zu Grunde gehen. Uns wird es alsdann eine Unseren jetzigen Kummer reichlich ersetzende Freude sein, dem nun leidenden Theile Trost und Hülfe bringen, und allen durch die That bethätigen zu können, wie nahe sie, der unwillkürlichen Trennung ungeachtet Unserm Herzen waren. Wir sind überzeugt, daß es dieser Unserer Erklärung nicht bedurft hätte; nur das Verlangen einmal zu den Unsrigen zu reden, hat sie uns abgedrungen; Gutgesinnte aus allen Ständen werden sie in ihren Verhältnissen zu nützen wissen, um die Schwachen damit aufzurichten, und dafür werden sie jetzt schon Beruhigung,

und in der Folge den Dank von uns, den Dank ihrer Mitbürger, und des ganzen deutschen Vaterlandes einärndten. Mergentheim den 20. Sept. 1797.

(gez.) Maximilian Franz, Kurfürst zu Köln. (L. S.)

V. Nach dem Tode von Maximilian Franz erschien folgende Bekanntmachung:

Da es dem allwaltenden Gott seinen unergründlichen Rathschlüssen nach gefallen hat, zum höchsten Leidwesen der sämtlichen kurkölnischen Staaten Weiland (hier folgt der ganze Titel des Churfürsten) vom 26 auf den 27sten Juli l. J. aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit abzuberufen; da durch dieses höchstwidrige Ereigniß die sämmtlich kurkölnische Unterthanen in die empfindlichste und tiefeste Trauer versetzet sind, und daher alle öffentliche Lustbarkeiten auch in diesseitigem Erzstift rheinischen Aemtern und Unterherrlichkeiten aufhören müssen, so ist die desfallsige Weisung und Befehl von Erzstiftischer hohen Landes-Regierung an untergebenes Landes Commissariat erlassen worden, daß in Gefolg bestehender tiefster Trauer, alle öffentliche Spiele, Tanzen und sonstige Lustbarkeiten aller Art, auf sechs Wochen lang in allen Städten, Flecken, Herrlichkeiten, Dörfern, Hundschaften und Häusern verboten, und den kurfürstlichen sowohl, als den unterherrlichen Gerichten, den Stadträthen, Amtmännern, Bürgern und Bauermeistern, und Unterthanen befohlen seyn solle, auf die genaueste Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und die Uebertreter angemessen zu bestrafen, oder zur verdienten Bestrafung unverzüglich anzuzeigen.

Zu Jedermanns Wissenschaft, Warnung und Achtung solle Gegenwärtiges von allen Kanzlen, deren diesseits Erzstifts kölnischen Aemtern und Herrlichkeiten öffentlich verkündet, und sonst an gehörigen öffentlichen

hierzu geeigneten Stellen angeheftet werden. Gegeben zu Deuz den 28. August 1801. Ex Mandato.

(gez.) C. A. v. Schall, Erzstift kölnischer Land und Marsch Commissar *).

IV. Testament des Churfürsten Maximilian Franz von Köln, vom 28. Juli 1801 **).

Im Namen der allerheiligsten unzertheilten Dreifaltigkeit, des Vaters, des Sohnes, des heil. Geistes Amen.

Wir Maximilian Franz, Erzb. und Kurfürst zu Köln, Königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich, Hoch- und Deutsch-Meister und Fürstbischof zu Münster ꝛc.

---

*) Clemens August Frhr v. Schall, churkölnischer Kammerherr, Obristwachtmeister, auch Ober-Marsch- und Landes-Commissair, galt schon am kölnischen Hofe als ein vielseitig ausgebildeter und durch die trefflichsten Eigenschaften des Herzens allgemein geschätzter Edelmann, welcher mit seltener Uneigennützigkeit seinem jüngern Bruder (kaiserl. österreichischen Botschafter an verschiedenen Höfen) das Erstgeburtrecht an den Stammgütern überließ. Bei der französischen Invasion stand derselbe als Ober-Landes-Commissair den hart bedrängten kölnischen Landesbewohnern mit einer rühmlichen Fürsorge und regem Eifer für das allgemeine Wohl vor. Als 1813 die verbündeten Truppen zuerst am Rhein erschienen, formirte v. Schall zu Königswinter den mehr als 300 Bewaffnete zählenden Landsturm vom Siebengebirge und versah damit eine Strecke von 4 Stunden längs des rechten Rheinufers den Vorpostendienst ohne Beihülfe stehender Truppen. Die Anstrengungen, welchen v. Schall sich in seinem hohen Alter unterzogen und die mit seinem Dienste verbundene, öftere Berührung mit Reconvalescenten aus französischen Spitälern zogen ihm den Typhus zu, an dessen Folgen er nach einem kurzen Krankenlager starb.

**) Wörlich entnommen aus dem sehr seltenen Werkchen: v. Seida, Maximilian Franz ꝛc. Nürnberg bei Lechner 1803, 8.

Urkunden und bekennen hiemit zu eines jeden Nachricht, besonders jenen, welchen es zu wissen eigends daran gelegen ist, daß Wir, in Erwägung der gewissen Sterblichkeit aller Menschen, der ungewissen Stunde aber, in welcher der Herr über Leben und Tod Uns aus diesem vergänglichen Leben abberufen werde, Uns unter dem heutigen zu Ende bemerkten Tage, Monat und Jahr mit gutem Vorbedacht entschlossen haben, bey Unserm, dem Allerhöchsten sey Dank, annoch guten Leibes- und vollkommenen Seelen- und Geisteskräften, nach der Uns in Unsers teutschen Ritterordens im J. 1768 begangenen Generalkapitels ertheilter und verwilligter Licenz und Fakultät, Unsere letzte Willensmeinung andurch zu fassen und zu verordnen, wie es mit Unserer Nachlassenschaft nach Unserm in Gottes Hand stehenden Hintritt gehalten werden solle. Errichten demnach dieses Testament, letzte Willensmeinung, oder wie solches genennet werden will, und es omni meliori modo geschehen und bestehen kann und mag — 1.) Kommt einstens der in Ansehung Unser über kurz oder lang von dem Allerhöchsten bestimmte Augenblick, wo Seel und Leib sich von einander trennen sollen, so übergeben Wir anvorderst Unsere Seele in die Hände Unsers Heilandes und Erlösers, den entseelten Leichnam aber überlassen Wir alsdann wieder der Erde, woher er genommen ist; verordnen aber dabei insbesondere, daß er in jenem Unserer Lande, Erz- oder Hochstift, wo Wir das Zeitliche mit dem Ewigen verwechseln werden, gebräuchlichermassen, doch mit möglichster, nach Zeit-Umständen zu mindernden Kosten, beerdigt werde. Wenn aber der Sterbefall entfernt von unsern Landen, und etwa in den kaiserlichen Erblanden geschehen sollte, so wollen Wir gleich andern Unsrigen Geschwistern in Unsere Familiengruft zu Wien bei den Patribus Capucinis

begraben, ansonsten aber in das nächst anständige Begräbniß ohne Gepräge, mit bloßer Inschrift beerdigt werden. — 2.) Und gleichwie hinsichtlich der zeitlichen Verlassenschaft die Einsetzung eines Erbens die Grundveste eines jeden Testaments ist, so ernennen, berufen und instituiren Wir hiemit und in Kraft Dieses dem drittgebornen Sohn Unsers innigst geliebten Herrn Bruders, Erzherzogs Ferdinand, nämlich Sr. Liebden Unsern in dem Teutsch-Orden in die Balley Franken aufgenommenen Nepoten Maximilian, Erzherzog zu Oesterreich, dem Wir in der heiligen Taufe Unsern Namen beigelegt haben, zu Unserm eigends und wohlbedächtlich gewählten Universalerben Unsers sämmtlichen zeitlichen Vermögens, Haabe und Gut, und hierunter dann auch daßjenige, so Wir aus Mitteln Unserer Chatouille hier und dort acquiriret haben mögten, und als Privat-Eigenthum besitzen, und was nur immer darunter gehören mag, welches Alles Unserm eingesetzten Universalerben Eintritt oder Nichteintritt in den deutschen Orden daran gar keine Abänderung mache. — 3.) Verordnen, legiren und vermachen Wir jedem Unserer Stifter, nämlich dem kurkölnischen Erzstift, dem Deutschorden und dem Hochstiste Münster alle in dessen Landes-Rentenkammer- und allen sonstigen zum Stift und Orden gehörigen Kassen (Freudendahl mitbegriffen) am Tage Unsers Ablebens sich vorfindlichen Gelder, Forderungen nondum perceptorum et percipiendorum, Restanten und überhaupt alles, was Wir bis auf besagten Sterbetag nicht wirklich schon an Uns und in Unsere Privatkassen bezogen haben, und zwar so, daß dieses alles, ohne daß Unser Universalerbe hierauf einigen Anspruch zu machen befugt seyn solle, bei den betreffenden Fürstenthümern und deren einzelnen Kassen verbleiben und belassen werden soll, um alle Stockung im Fortgange

der gewöhnlichen Zahlungen und Geschäften zu meiden. Und da ausser dem vorbesagten 4) Unserm instituirten Universalerben, Erzherzog Maximilian, Unser ganzes eigenthümliches Vermögen, und unter diesem auch der aus den Beiträgen der verschiedenen Stifter zusammengesetzte Oekonomie-Kommissionsvorrath anheim fällt, so wollen und verordnen Wir, daß aus dieser Kasse die verschiedentlich im Gebrauch gehabten Inventarien fordersamst ergänzt, hergestellt und der Abgang vergütet werde, und nur diesem vorhergegangen der verbleibende Ueberschuß zur Universalerbschaft gezogen werden dürfte, welche den etwa größern Abgang der Inventarien in subsidium der Oekonomiemasse zu tragen schuldig bliebe; hiegegen bleiben die etwaigen Vermehrungen des Inventars, sobald sie demselben eingetragen sind, ein Eigenthum der Häuser oder Stifter, ohne daß der Universalerbe solche oder ihren Werth reklamiren dürfte. — 5.) Verordnen und legiren wir als ein unnachläßiges Vermächtniß und respective Stiftung, pro anniversario, für meine arme Seele jährlich in die obitus zu halten, 10,000 Gulden rheinisch für die Erzkirche und Wohnsitz des kurkölnischen Domkapitels, und eben so viel, nämlich 10,000 Gulden rhein. nach der Domkirche zu Münster zu gleichem Behuf und Zweck. — 6.) Unserm Kammerdiener Heibel soll wegen seiner treugeleisteten langjährigen Dienste von Unserm Universalerben ein jährliches Gnadengehalt von 1200 Gulden Reichswährung, oder 1000 Gulden Wienerischen Kurs, in Monat- oder Quartal-Ratis an einem von Heibel sich selbst zu wählenden Ort zeitlebens ausbezahlt werden, so daß er Heibel, für die Beziehung dieses Gnadengehalts keine Dienstleistung mehr, wie sie Nahmen haben möge, zu leisten schuldig sein soll. — 7.) Uebrigens setzen Wir auf Unsere Regierungs Nachfolger in Unsern verschie-

denen Fürstenthümern Unser volles Vertrauen, daß sie die Gefühle Unserer Bemühungen für das Beste der Länder nicht verstoßen, und jene Gnadengehalte, so sich meist auf besonders lange oder ersprießliche Dienste des Landes gründen, nicht einziehen werden, sondern solchen ihre Anstellung und Gehalte ohne Abbruch kontinuiren werden wollen. — 8.) Die Vollstreckung und Execution dieses Unsers Testaments und was hinsichtlich der Verlassenschafts-Abhandlung dahin geeignet sey, überlassen Wir jenem Unserer Fürstenthümer, in welchem Wir mit Tode abgehen, ausser denenselben aber dem Teutschorden, oder Unserm vielgeliebten Koadjutori und Regierungs-Nachfolger. Jener Stelle, der die Execution hiemit aufgetragen wird, tragen wir auch die Reservazion, Inventarisazion, kurz, die ganze Erbschaftsabhandlung auf. 9.) Behalten Wir Uns, wie es ohnehin Rechtens ist, noch ausdrücklich bevor, so wie allenfalls überhaupt dieses Testament und Unsere letzte Willensmeinung ganz oder zum Theil aufzuheben und abzuändern, also auch insonderheit ein oder mehrere Kodizille nach Gefallen nachzutragen; erklären somit zum Voraus, daß der- oder diejenigen Nachträge, welche sich nach Unserm Ableben entweder durchaus von Unserer eigenen Hand, oder wenigstens mit Unserer Hand unterschrieben und beigedrucktem gewöhnlichen Pettschaft vorfinden werden, eben dieselbe Kraft und Wirkung haben sollen, als ob sie schon jetzt dem gegenwärtig verfaßten Testament eingetragen wären. 10.) Wie Wir nun dieses Unser Testament, so von Unsern ernannten und eingesetzten Erben, Erzherzog Maximilian, hauptsächlich der Legaten und Anordnungen wegen, stracks und ohnmangelbar erfüllt, auch benanntes Testament in allen Punkten allenthalben gehandhabet werden solle, nochmahls dem ganzen Inhalte nach wiederholen und bestätigen, so wollen, erklären und

bedingen Wir auch 11) Wenn diese Unsere testamentarische Verordnung einiger Ursache wegen, und Mangels halber nicht als ein zierlicher letzter Wille gelten oder kräftig seyn könnte, daß diese doch als eine Codicill donatio mortis Causa oder andere Disposition, wie dieselbe sonst nach Recht und Gewohnheit am kräftigsten gelten kann; daher kurz und Alles gesagt in vim Clausulae codicillaris, omni quo potest meliori modo, beständig und kräftig sein solle. In Urkund von dessen Allem haben Wir dieses Unser zweimal gleichlautend eigenhändig ausgefertigtes Testament, und unter obbesagter Clausula codicillari errichtete letzte Willensanordnung eigenhändig ge- und unterschrieben, welches dann auch von dem eigends zusammen berufenen und diesfalls erbetenen Zeugen, denen wir dieses Testament mit der ausdrücklichen Erklärung, daß hierin Unser letzter Wille enthalten, vorgelegt haben, unterschrieben, von Uns und von ihnen in- und auswärts besiegelt worden, und welches Alles in uno actu continuo geschehen, alsdann aber das eine Original-Exemplar Unserer Hoch- und Teutschmeisterischen Regierung zu Mergentheim, um es in dem dortigen Archive verwahrlich zu hinterlegen, das andere Original-Exemplar aber zu dem Ende und in der Absicht und mit der Anordnung bei Uns und unter eigener Verwahrung behalten haben, daß, wenn etwa das eine oder andere Original Exemplar durch Zufall entkommen sollte, jenes, wie dieses, und dieses, wie jenes, seine volle Gültigkeit, Kraft und Wirkung haben sollte. So geschehen, unterschrieben und besiegelt in der Landcommende der Teutsch-Ordens-Balley Oesterreich, als Unserm dermaligen Wohnungs-Aufenthalt.

Wien, den 24. Juni 1801.

(gez.) Maximilian Franz, Kurfürst zu Köln, Hoch- und Teutschmeister, und Fürstbischof zu Münster.

(L. S.) Franz, Fürst zu Hohenlohe, Dom-Scholaster von Köln.

(L. S.) Balthasar Frhr. v. Mylius, Dom-Kapitular zu Köln.

(L. S.) Karl Graf und Herr v. Zinzendorf, Land-Kommenthur der Balley Oesterreich.

(L. S.) C. F. Frhr. v. Forstmeister, Land-Kommandeur der Balley Koblenz.

(L. S.) Mathias von Ketteler, Domkustos und Kapitular zu Münster.

(L. S.) Christoph, Graf v. Kesselstadt, Domkustol und Kapitular zu Münster.

(L. S.) Franz Wilhelm, Frhr. v. Asbeck, kurkölln. Kammerherr. (L. S.)

Berichtigungen.

Seite 6 Zeile 2 v. o. fehlt: 21) Johann Heinr. von Anethan, Weihbischof.
Seite 29 Zeile 13 v. o. lies: I statt: L.
„ 32 „ 13 v. o. „ nun statt: nur.
„ 36 „ 19 v. o. „ anzunehmen statt: anzuehmen.

Köln, gedruckt bei Chr. Gehly.